

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edertal

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669): § 131) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229): §§ 25, 59 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 26.04.2007 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edertal ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Edertal“ Die Ortsteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles: Affoldern, Anraff, Bergheim, Böhne, Bringhausen, Buhlen, Gellershausen, Giflitz, Hemfurth-Edersee, Kleinern, Königshagen, Mehlen, Wellen
- (2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Edertal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Edertal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Edertal zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren sollen Einwohner der Gemeinde Edertal sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, b) dem Austritt, c) dem Ausschluss
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen/eine Angehörige(n) der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschliessen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie den Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder den sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmassnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet.
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muß.
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. a
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edertal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Edertal“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Edertal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr bis zum Erlass einer eigenständigen Jugendordnung nach der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Edertal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter (in) der Freiwilligen Feuerwehr und durch den/die Wehrführer (in) die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedienen. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin muß mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile werden durch die jeweiligen Einsatzabteilungen gewählt. Die Wahlzeit richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Festlegungen.
- (4) Gebildet wird ein Jugendfeuerwehrausschuß: Ihm gehören an: der/die Gemeindebrandinspektor (in),

der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart (in),
der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart (in),
die Jugendwarte der Ortsteilwehren,
der/die Kassierer (in) und der/ die Schriftführer (in).

Soweit in den Ortsteiljugendfeuerwehren Jugendgruppenleiter (innen) fungieren, können sie hinzugezogen werden. Der Jugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit der Jugendfeuerwehr Edertal inhaltlich auszugestalten.

- (5) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart (in), der/die Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart (in), der/die Schriftführer (in) und der/die Kassierer (in) werden von den Jugendfeuerwehrwarten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 11

Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, Stellvertretender Gemeindebrandinspektor/Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, Stellvertretender Wehrführer/Stellvertretende Wehrführerin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edertal ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edertal (§16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edertal angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Edertal ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edertal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe haben ihn/sie der stellvertretende Gemeinbrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der Stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden

Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Edertal ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abweichungen bei der Dauer der Wahlzeit sind nach den jeweiligen örtlichen Festlegungen möglich. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (9) Der/die stellvertretende Wehrführer (in) hat den/die Wehrführer (in) im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. § 11 Abs.8 Satz 3 gilt entsprechend. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den/die Wehrführer(in) und dessen/deren Stellvertreter(in) gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss/-ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edertal ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Gemeindebrandinspektor/
der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzender/Vorsitzende
 - b) dem/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektor(in)
 - c) dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart (in),
 - d) einem/einer Schriftführer (in),
 - e) einem/einer Kassierer (in),
 - f) der Frauensprecherin,
 - g) einem/einer Vertreter (in) der Alters- und Ehrenabteilung
 - h) dem/der Zugführer(in) des Katastrophenschutzzuges
sowie jeweils eines/einer Stellvertreter(in) für die zu c - h genannten Funktionen.
- (3) Die Kassierer und Schriftführer, die Frauensprecherin und der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung sowie deren Stellvertreter (in) werden in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Freiwilligen

Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem/der Stellvertreter (in), den/der Wehrführern (innen) und deren Stellvertretern/innen, dem /der Gemeindejugendfeuerwehrwart (in) dem/der Zugführer(in) des Katastrophenschutzzuges und dessen Stellvertreter (in) besteht.
- (2) Der Wehrführerausschuß hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edertal zu koordinieren. Der Wehrführerausschuss wählt den/die Zugführer(in) des Katastrophenschutzzuges der Gemeinde Edertal sowie dessen Stellvertreter(in) auf die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeinbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat der Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (4) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Ortsteilwehren veranstalten jährlich eine Jahreshauptversammlung. Intern wird geregelt, ob der/die Wehrführer (in) oder der/die Vereinsvorsitzende dazu einlädt und wer die Versammlungsleitung übernimmt.
- (2) Soweit die Feuerwehrvereine über eine Satzung verfügen, regeln sie die Einladung, den Sitzungsablauf und die Abstimmungsberechtigung nach Ihrer Satzung. Andernfalls sind Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung eine Woche vor der Versammlung durch den Wehrführer bekanntzumachen. Als ordnungsgemäße Bekanntmachung genügt ein entsprechender Hinweis im lokalen Teil der Waldeckischen Landeszeitung. Die Versammlung ist beschlußfähig wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Ist das nicht der Fall, kann nach einer halben Stunde die Versammlung erneut eröffnet werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig. Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und die übrigen Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Versammlung entscheidet im Einzelfall auf Antrag, ob eine geheime Abstimmung stattfindet.
- (3) Der/die Wehrführer (in) gibt einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Der/die Wehrführer (in) können nur von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt werden.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edertal statt.
Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind bekanntzumachen. Ausreichend ist eine schriftliche Mitteilung zwei Wochen vor der Versammlung an die Wehrführer (innen), den Gemeindevorstand und durch Sitzungsankündigung im lokalen Teil der Waldeckischen Landeszeitung.
- (4) In der Jahreshauptversammlung sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung stimmberechtigt. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein/ihre Stellvertreter (in) werden jedoch nur von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (5) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Wahlen können, wenn niemand widerspricht, offen durchgeführt werden. Die Versammlung entscheidet im Übrigen im Einzelfall, ob eine geheime Beschlußfassung durchzuführen ist.

§ 16

Wahlen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, des Wehrführers/der Wehrführerin und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie den jeweiligen Stellvertreter (n, -innen)

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerin, die Stellvertretenden Wehrführer/die Stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, die Frauensprecherin, die Kassierer und Schriftführer sowie deren Stellvertreter (innen) werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/die Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der Stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edertal vom 30.03.2000 außer Kraft.

Edertal, 26.04.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

(Siegel)

Wolfgang Gottschalk
Bürgermeister

I. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Edertal vom 26. April 2007

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757).

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in ihrer Sitzung am 10. September 2009

den

I. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Edertal vom 26. April 2007

beschlossen:

1. Änderungsumfang

§ 1 „Organisation, Bezeichnung“ Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edertal ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Edertal“ Die Ortsteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles/der Ortsteile: Affoldern, Anraff, Bergheim-Giflitz, Böhne, Bringhausen, Buhlen, Gellershausen, Hemfurth-Edersee, Kleinern, Königshagen, Mehlen, Wellen

§ 3 „Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr“ erhält folgenden Wortlaut:

Die Freiwillige Feuerwehr Edertal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kinderabteilung

§ 10 „Jugendabteilung“ Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edertal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Edertal“ und den/die Ortsteilnamen als Zusatz.

Nach § 10 Abs. 5 wird § 10 a „Kinderabteilung“ eingefügt. Er erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edertal führt den Namen „Bambinifeuerwehr Edertal“ und den/die Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Bambinifeuerwehr Edertal dient der Nachwuchsgewinnung für die freiwillige Feuerwehr Edertal und ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres. Sie ist eine eigenständige Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Edertal.
- (3) Als Bestandteil der freiwilligen Feuerwehr Edertal untersteht die Bambinifeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), der sich dazu eines Betreuers/einer Betreuerin bedient. Der Betreuer/die Betreuerin muss mindestens

18 Jahre alt sein und die geistige, persönliche und charakterliche Reife besitzen. Er/Sie muss Mitglied der Feuerwehr sein. Die Betreuer(innen) der Ortsteile werden durch die jeweiligen Einsatzabteilungen gewählt. Die Wahlzeit richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Festlegungen.

§ 11 „Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, Stellvertretender Gemeindebrandinspektor/Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, Stellvertretender Wehrführer/Stellvertretende Wehrführerin“

Absätze 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

- (10) Für die Feuerwehr Bergheim-Giflitz besteht eine Sonderregelung. Die Anzahl der Stellvertreter/-innen des Wehrführers/der Wehrführerin kann durch Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung auf zwei erhöht werden, wenn dies aus Gründen der Arbeitsteilung zweckmäßig erscheint. Der erste stellvertretende Wehrführer/die erste stellvertretende Wehrführerin ist allgemeine Vertreter/-in des Wehrführers/der Wehrführerin. Der zweite stellvertretende Wehrführer/die zweite stellvertretende Wehrführerin ist zur allgemeinen Vertretung des Wehrführers/der Wehrführerin nur berufen, wenn der/die erste stellvertretende Wehrführer/-in verhindert ist.
- (11) Für den/die Wehrführer(in) und dessen/deren Stellvertreter(in) gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

2. Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Edertal, den 11. September 2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal
gez.
Wolfgang Gottschalk
Bürgermeister